

Christof Leibbrand

RECHTSANWALT · MEDIATOR

RA Leibbrand, Grindelallee 1, 20146 Hamburg

Grindelallee 1
20146 Hamburg

Telefon: 040/ 44 92 00
Telefax: 040/ 44 92 48

E-Mail : LeibbrandC@aol.com
<http://www.ra-leibbrand.de>
Bankverbindung:

Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50)
Konto Nr. 1238/125346
(IBAN: DE622005 0550 1238 1253 46
BIC HASPDEHH)
USt. IdNr. DE182411801

MEDIATIONSORDNUNG

Mediationsordnung des Rechtsanwalts Christof Leibbrand

§ 1 Anwendungsbereich

(1)

Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben zur einvernehmlichen, außergerichtlichen Beilegung Ihrer Streitigkeit ein Verfahren nach der Mediationsordnung des Herrn Rechtsanwalt Christof Leibbrand durchzuführen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2)

Es gilt die Mediationsordnung und die Honorarordnung Mediation Christof Leibbrand in Ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens (§ 6 Abs. 1).

§ 2 Stellung des Mediators

(1)

Der Mediator unterstützt die Parteien bei der Lösung Ihres Konflikts.

Gang des Verfahrens

§ 3 Beauftragung des Rechtsanwalts Christof Leibbrand

(1)

Jede Partei der Mediationsvereinbarung kann Herrn Rechtsanwalt Leibbrand mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragen.

(2)

Die Beauftragung muss schriftlich oder fernschriftlich mit folgendem Inhalt erfolgen:

- Name und Anschrift sowie Telefon-, Faxnummer, Email-Adresse (soweit vorhanden) der Parteien und ihrer Vertreter
- Kopie der Mediationsvereinbarung
- kurze Beschreibung der Streitigkeit

(3)

Herr Rechtsanwalt Leibbrand informiert die andere Partei unverzüglich über den Zugang der Beauftragung und bittet sie, zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden ist. Die Erklärung der anderen Partei erfolgt schriftlich oder fernschriftlich.

§ 4 Beginn und Ablauf des Verfahrens

(1)

Das Mediationsverfahren beginnt mit der einvernehmlichen Einigung der Parteien auf Herrn Rechtsanwalt Christof Leibbrand als Mediator.

(2)

Der Ablauf des Verfahrens wird von dem Mediator in Abstimmung mit den Parteien gestaltet. Dies gilt auch für Ort und Zeit der Verhandlungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, orientiert sich die Gestaltung des Verfahrens an dieser Mediationsordnung.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

(1)

Das Mediationsverfahren endet

- a. mit der Einigung der Parteien. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Parteien sowie dem Mediator zu unterzeichnen. Wird eine Einigung nur über Teile der Streitigkeit erzielt, so ist das Mediationsverfahren beendet, wenn zumindest eine Partei schriftlich erklärt, dass eine Einigung über die Streitigkeit im Übrigen ihrer Auffassung nach nicht erzielt werden kann.
- b. wenn eine Partei es für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei und gegenüber dem Mediator zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- c. wenn der Mediator das Verfahren für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber den Parteien zu erfolgen. Die Beendigung durch den Mediator darf nicht ohne hinreichenden Grund erfolgen. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere darin, dass der Mediator eine Einigung der Parteien auch unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel für nicht wahrscheinlich hält. Ein hinreichender Grund liegt auch darin, dass ein eingeforderter Kostenvorschuss (§ 2 Honorarordnung Mediation) nach zweimaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eingezahlt wird.

(2)

In den Fällen des Abs. 1 LITB&C stellt der Mediator auf Verlangen einer Partei eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass in dem Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

(3)

Ein Protokoll über das Verfahren wird nur auf Verlangen beider Parteien angefertigt. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4)

Die Beendigung des Mediationsverfahrens steht einem erneuten Mediationsverfahren über diese Streitigkeit nicht entgegen.

Verfahrensgrundsätze

§ 6 Aufgaben und Pflichten des Mediators

(1)

Der Mediator hat die Parteien in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihre Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dazu bedient er sich jeglicher zulässiger Mittel. Insbesondere stellt er einen geordneten, konstruktiven und zügigen Verfahrensgang sicher, gibt den Parteien ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Standpunkte und unterbreitet auf Wunsch der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit. Der Mediator ist nicht befugt, die Streitigkeit verbindlich zu entscheiden.

(2)

Der Mediator muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat die Parteien über alle Umstände zu informieren, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten. Insbesondere ist der Mediator ohne Einverständnis der anderen Partei nicht berechtigt, eine Partei in der Angelegenheit des Mediationsverfahrens zu beraten oder zu vertreten. Dies gilt auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens.

(3)

Zu Beginn des Verfahrens weist der Mediator die Parteien auf die Besonderheiten und den Ablauf des Mediationsverfahrens hin. Er klärt die Parteien insbesondere über seine Aufgaben und Befugnisse auf. Er klärt sie auch darüber auf, dass sie berechtigt sind, das Verfahren jederzeit einvernehmlich nach ihren Vorstellungen gegebenenfalls auch abweichend von dieser Mediationsordnung zu gestalten, das Verfahren jederzeit für beendet erklären können und dass sie berechtigt sind, juristischen, fachlichen oder sonstigen Beistand in das Verfahren miteinzubeziehen.

§ 7 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

(1)

Der Mediator ist hinsichtlich aller Umstände des Mediationsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dies umfasst sowohl die Tatsache, das fragliche Mediationsverfahren durchgeführt wird wie auch alle Umstände, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren bekannt werden. Zeugen, Sachverständige oder andere Dritte werden – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien – nur dann in die Verhandlungen miteinbezogen, wenn sie sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

(2)

Das Mediationsverfahren findet nicht öffentlich statt, sofern die Parteien nicht übereinstimmen, etwas anderes bestimmen. Der Mediator ist berechtigt, einen Repräsentanten bzw. eine Hilfsperson in die Verhandlungen zu entsenden, sofern dem nicht zumindest nicht eine Partei widerspricht.

(3)

Die Parteien können Vereinbarungen hinsichtlich der Verwertung von offen gelegten Unterlagen und erfolgten Erklärungen sowie die Stellung des Mediators als Zeuge oder Sachverständiger in einem späteren Gerichtsverfahren treffen. Auf Wunsch einer Partei unterbreitet der Mediator Vorschläge für entsprechende Vereinbarungen.

(4)

Auf Verlangen einer Partei sind die Verpflichtungen der Vertraulichkeit nach Abs. 1 sowie Abreden nach Abs. 3 schriftlich niederzulegen und von allen Betroffenen zu unterzeichnen.

§ 8 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien können sich dazu verpflichten, laufende Gerichtsverfahren ruhen zu lassen und neue Gerichtsverfahren nicht einzuleiten, sofern diese Angelegenheiten des Mediationsverfahrens betreffen. Dies gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

§ 9 Hemmung der Verjährung

Die Parteien verpflichten sich zum gegenseitigen Verzicht auf der Einrede der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche, die Gegenstand des Verfahrens sind unter gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts und der Wirkung der Hemmung der Verjährungsfristen ab Beginn bis 3 Monate nach Beendigung des Mediationsverfahrens.

Weitere Bestimmungen

§ 10 Haftung

Der Mediator haftet nicht für fahrlässiges Handeln. Im Hinblick auf rechtliche Einschätzungen haftet der Mediator wie ein staatlicher Richter.

§ 14 Kosten

Die Kosten für ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung des Herrn Rechtsanwalt Christof Leibbrand ergeben sich aus der Honorarordnung Mediation Rechtsanwalt Christof Leibbrand, die Bestandteil dieser Mediationsordnung und ihr als Anlage beigefügt ist.